

Dr Ralph Bodle

Vorschlag für ein reformiertes BBodSchG

Ergebnisse eines UBA-
Forschungsvorhabens

Hintergrund

- Eckpunktepapier des BMUV vom März 2022
- bestehendes BBodSchG mit Schwerpunkt auf Altlastenbearbeitung => neues BBodSchG für nachhaltige Bewirtschaftung von Böden
- UBA Refo-Plan Vorhaben 2022-2025
 - Diskussionspapiere; Workshops mit Behörden und Experten
 - => kompletter Gesetzesvorschlag
 - **Bodle, R., Dengler, F., Dück, L., Hermann, A., Miller, R., Scheid, A., Stockhaus, H., von Vittorelli, L. (2026): *Stärkung des Bodenschutzes und der Altlastensanierung durch Überarbeitung des Bodenschutzrechts*. Umweltbundesamt (Hrsg.), UBA Texte 87/2026.**
<https://doi.org/10.60810/openumwelt-8232>

Abschlussbericht

Stärkung des Bodenschutzes und der Altlastensanierung durch Überarbeitung des Bodenschutzrechts

(Bodenschutzgesetz und andere Rechtsbereiche)

von:

Ralph Bodle, Felix Dengler, Lina-Marie Dück, Aaron Scheid, Heidi Stockhaus

Ecologic Institut, Berlin

Thomas Hermann, Laura von Vittorelli

Umweltbundesamt, Freiburg

Umweltbundesamt, Berlin

Umweltbundesamt, Berlin

Schnittstelle Boden GmbH, Ober-Mörlen

Wesentliche vorgeschlagene Änderungen

- Zweck, Schutzgut, Bodenfunktionen und Begriffsbestimmungen
- Subsidiarität gestrichen
- Planungs- und Steuerungsinstrumente: mehrere neue
- Versiegelung, Entsiegelung
- Landwirtschaft und gfP: modernisiert; Anordnungsbefugnis
- Gebietsausweisungen: klarere Rechtsgrundlagen und ggf. Pflicht
- stofflicher Bodenschutz: Maßstäbe im BBodSchG
- Datenverarbeitung
- neue Rechtsgrundlagen für Vollzug und konkretisierende Verordnungen

Zweck des Gesetzes

- modernisiert:
nachhaltige
Bewirtschaftung von
Böden
- Boden “als solcher”
- Zweck dieses Gesetzes ist es, den Boden durch eine nachhaltige Bewirtschaftung auch in Verantwortung für zukünftige Generationen gegen nachteilige Einwirkungen zu schützen und ihn wiederherzustellen. Hierzu sollen die natürlichen Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden ...

Schutzgut

- Liste der natürlichen Funktionen offen formuliert und ergänzt um Biodiversität, Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes... natürliche Funktionen als...

- e) Speicher und Senke für Treibhausgase, Wasserspeicher und Wasserrückhalt, zur Kühlung der Umgebung sowie als Erbringer weiterer Beiträge, die dem Klimawandel entgegenwirken und Klimaanpassung fördern,
- f) fruchtbarer Bestandteil des Naturhaushalts als Grundlage für Land- und Forstwirtschaft.

Subsidiarität

- Subsidiaritätsklausel wird gestrichen. Das allein verbessert Schutzniveau des BBodSchG nicht, ist aber Voraussetzung für Wirksamkeit der Änderungen

(1) Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten **Anwendung, soweit Vorschriften des** Kreislaufwirtschaftsgesetzes ... über die Beförderung gefährlicher Güter, ...des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts, ... des Gentechnikgesetzes, des ...Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder, des Flurberreinigungsgesetzes ..., über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen ..., des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ...des Bundesberggesetzes, ...über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes, ... des Bundes-Immissionsschutzgesetzes...

Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Sorgfaltspflicht

bisherige Verhaltenspflicht
in § 4 BBodSchG:

Gefahrenabwehr sowie
Vorsorgepflicht in § 7

=> Sorgfaltspflicht bzgl.
Beeinträchtigungen der
Bodenfunktionen

Jede Person, die auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen so weit wie möglich vermieden werden.

...Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nach Abs. 2 [=natürliche Bodenfunktionen], die ~~geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen eingetreten oder zu erwarten sind.~~

Planungs- und Steuerungsinstrumente

- bisher: keine präventiven Steuerungs- und Planungsinstrumente

- => Bewirtschaftungsgebot für unbebaute Böden

- Verschlechterungsverbot
- gesetzliches Ziel: guten Bodenzustand erreichen

Böden sind, soweit sie nicht bebaut sind, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung des Bodenzustands so weit wie möglich vermieden wird und
2. ein guter Zustand des Bodens auf übergeordneter räumlicher Bezugsgröße erhalten oder bis spätestens [2050] erreicht wird.

...

- Kriterien durch Bundes-RVO
- Bestandsaufnahme
- Maßnahmenprogramme

Planungs- und Steuerungsinstrumente

- Verschlechterungsverbot
- Genehmigungspflicht für definierte schädliche Bodennutzungen
- Konzentrationswirkung
- Kompensationspflicht für bestimmte Bodennutzungen

(1) Besondere Bodennutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Versiegelungen ab 5.000 qm im Innenbereich und ab 10.000 qm im Außenbereich Eingriffsfläche, ...

4. Umwandlungen von Grünland in Ackerland ab einer Größe von 1.000 m², ...

... Besondere Bodennutzungen im Sinne des § 10 sind genehmigungspflichtig.

... Besondere Bodennutzungen im Sinne des § 10 Absatz 1 sind durch Maßnahmen des Bodenschutzes zu kompensieren.

Landwirtschaft und gfP

- Grundsätze der gfP ergänzt und punktuell modernisiert; VO-Ermächtigung
- Beratungspflicht
- VO-Ermächtigung zur Konkretisierung
- Anordnungsbefugnis für Behörden
- Grundsätze [der gfP] sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource einschließlich seiner Klimafunktion und Schutz der Biodiversität.
- Zu den Grundsätzen der gfP gehört insbesondere, dass ... die Wasserspeicherkapazität des Bodens erhalten oder gefördert wird
- BReG wird ermächtigt, durch RVO Anforderungen an die gfP festzulegen
- Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde Anordnungen im Einzelfall treffen zur Durchsetzung [der gfP]

Versiegelung und Entsiegelung

- Zwei flankierende Pflichten für Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- Entsiegelung: mehr Rechtssicherheit für Behörden
- [Eigentümer und Besitzer] sind [beim Gebäudebau] verpflichtet, Grundstücksflächen, die nicht für Gebäude genutzt werden, zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit die Versiegelung für die Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich ist.
- ...verpflichtet, Oberflächen so zu gestalten, dass möglichst viel Wasser versickern kann
- Nicht mehr genutzte überbaute oder versiegelte Flächen im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB, deren Überbauung oder Versiegelung auch für eine künftig zulässige Nutzung nicht benötigt wird, sind zu renaturieren oder zu rekultivieren. Dabei sind die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 soweit wie möglich wiederherzustellen.

Gebietsausweisungen

- klarere und stärkere Grundlagen für Behörden, unterschiedliche Schutzgebietstypen auszuweisen
- „soll“- Vorschrift für bestimmte Böden

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen Bodenschutzgebiete und Bodenbelastungsgebiete festsetzen und die verbotenen Handlungen und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen.

... Die Länder sollen in der Regel Bodenschutzgebiete ausweisen, wenn die Gebiete

- herausragende Bedeutung für den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität oder
- für das Erreichen [guter Zustand] von herausragender Bedeutung oder
- besondere landwirtschaftliche Produktivität

Stofflicher Bodenschutz

- Die materiellen Maßstäbe im BBodSchG geregelt und sind von anderen Fachgesetzen zu beachten

Die Bundesregierung bestimmt Anforderungen an den guten Zustand und seine Feststellung durch Rechtsverordnung erstmalig bis zum [Datum]....

insbesondere die folgenden Bodengefährdungen:

- Versiegelung
- Verdichtung
- Stoffliche Bodenbelastungen
- Erosion
- Verlust der Biodiversität
- Verlust von organischem Kohlenstoff

sowie Vorgaben hinsichtlich der räumlichen Bezugsgrößen

Bodenmonitoring und Datenverarbeitung

- bundesweite Pflicht zur Datenerhebung und – erfassung
- digitale Datenerfassung
- rechtliche Grundlage für Mindeststandards, Vollzugsrechte und Zugang

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder dürfen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nach diesem Teil erheben, verarbeiten und speichern, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, ...

Die Länder ermitteln Bodeninformationen für ihr Landesgebiet, unter anderem durch Einrichtung und Betreuung eines Netzes an Bodendauerbeobachtungsflächen. Die Informationen umfassen insbesondere...

Der Bund führt eine länderübergreifende elektronische Bodendatenbank, die insbesondere die von den Ländern ...übermittelten Daten enthält.

Beim Umweltbundesamt wird ein bundesweites Nationales Bodenmonitoringzentrum eingerichtet.

Vorschlag für ein reformiertes BBodSchG

Ecologic Institute

Pfalzburger Str. 43/44
10717 Berlin
Germany

+49 (30) 86880-0

<http://ecologic.eu>



Ralph Bodle

Senior Fellow
Ecologic Institut

ralph.bodle@ecologic.eu